

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr. (Beilage III zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

einen Credit für die weiteren Militär-Bedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:
 I. für den Mehrbedarf des ordentlichen für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in der Periode vom 1. October 1865 bis 31. December 1867 jährlich: